

STADT GEISENFELD

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Geisenfeld folgende

Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/E) der Stadt Geisenfeld

§ 1 Änderung der Beitragssätze

§ 6 (Beitragssatz) wird wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|----------------------------------------------|---------|
| 1. bei voller Vorteilsnahme | |
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,97 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 15,71 € |
| 2. im Falle einer Abstufung
(§ 6 a BGS/E) | |
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,70 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 15,71 € |

§ 2 Änderung der Schmutzwassergebühr

§ 10 (Schmutzwassergebühr) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,55 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser. In Gebieten mit Druckentwässerung wird als Ausgleich für einen erhöhten Aufwand ein Gebührenabschlag in Höhe von 15 v. H. gewährt.

§ 3 Änderung der Niederschlagswassergebühr

§ 10 a (Niederschlagswassergebühr) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,21 €** pro Quadratmeter pro Jahr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/E) tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Geisenfeld, 08.12.2021

Paul Weber

Paul Weber
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier am
10. DEZ. 2021 und durch Anschlag an der Amtstafel von 10. DEZ. 2021 bis
31. JAN. 2022.

Geisenfeld, den

Paul Weber

Paul Weber
1. Bürgermeister

